



Brüssel, den 24. März 2022
(OR. en)

7466/22

MAP 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 5764/22 - D075760/1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Januar 2022 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 (CPV)¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt.

Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG² des Rates werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle unterbreitet. Der Verordnungsentwurf wird von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV), ABl. L 340 vom 16.12.2002, aktuelle konsolidierte Fassung: 07/08/2009.

² 1999/468/EG: Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (AbI. L 184 vom 17.7.1999, S. 23). Letzte konsolidierte Fassung: 23/07/2006.

2. Die estnische und die kroatische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 enthalten einen Fehler in Anhang I der Tabelle „Hauptteil“, zweite Spalte.
 3. Der Beratende Ausschuss für öffentliche Aufträge stimmte am 6. Juli 2021 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates einstimmig für die Maßnahme.
 4. Die Delegationen wurden am 28. Januar 2022 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 16. März 2022 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle Frist für die Kontrolle läuft am 20. April 2022 ab.
 5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs in der in Dokument ST 5764/22 wiedergegebenen Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.
-